

# **Satzung**

**Landjugend Fanfarenzug Ankenreute e.V.**

24. März 2012

**§ 1**  
**Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen Landjugend Fanfarenzug Ankenreute e.V., im folgenden „Verein“ genannt.
2. Der Sitz des Vereins ist 88281 Schlier.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ravensburg einzutragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2**  
**Zweck, Gemeinnützigkeit und Zugehörigkeit**

1. Der Landjugend Fanfarenzug Ankenreute e.V. mit Sitz in 88281 Schlier verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck der Körperschaft ist die Förderung von Kunst und Kultur.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - a) die Erhaltung, Pflege und Förderung der Fanfarenmusik,
  - b) die Unterstützung der Arbeit des BdL in Württemberg-Hohenzollern im Landesbauernverband Baden-Württemberg e.V., insbesondere auch durch die allgemeine und berufliche Weiterbildung im Sinne der Persönlichkeitsbildung,
  - c) die Hinführung der Jugend zum demokratischen Verhalten sowie zu selbstständigem Denken und Handeln im öffentlichen Leben und im Beruf,
  - d) eine eigens auf die Bedürfnisse der Vereinsmitglieder ausgerichtete musikalisch-kulturelle Arbeit sowie durch die Förderung der allgemeinen Interessen seiner Mitglieder,
  - e) die Zusammenarbeit mit anderen Jugendgruppen und Vereinen,
  - f) die Vertretung der besonderen Belange der Jugend des ländlichen Raumes.
4. Die Körperschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Gemeinde Schlier oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks unmittelbarer und ausschließlicher Verwendung für die Erhaltung, Pflege und Förderung der Fanfarenmusik oder für die Förderung von Erziehung und Bildung oder Kunst und Kultur.

Der Verein ist parteipolitisch neutral. Die Mitglieder des Vereins bilden durch den freien Zusammenschluss der Jugendlichen des ländlichen Raumes eine Gruppe auf Gemeindeebene. Die Gruppen sind in Gebiets- und Kreisgemeinschaften zusammengeschlossen. Der Verein ist seit seiner Gründung im Jahr 1958 Mitglied beim Bund der Landjugend Württemberg-Hohenzollern (BdL) und gehört dem Landesbauernverband Baden-Württemberg e.V. an.

### **§ 3 Vergütungen für die Vereinstätigkeit**

1. Die Vereins- und Organ-Ämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 EStG bzw. § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach § 3 Punkt 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, usw.
7. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
8. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann werden, wer sich zu dieser Satzung bekennt. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
2. Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Antrag mit einfacher Mehrheit. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Mitglieder, die von einem anderen Verein ausgeschlossen wurden, können nur nach Rücksprache mit diesem Verein eventuell aufgenommen werden. Minderjährige Mitglieder müssen die Zustimmung ihres (ihrer) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.

3. Die Mitglieder unterteilen sich in
  - a) aktive Mitglieder,
  - b) passive Mitglieder,
  - c) Ehrenmitglieder.
4. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge für passive Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
5. Aktive Mitglieder müssen keine Beiträge entrichten.
6. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

## **§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch

1. Tod eines Mitglieds.
2. Austrittserklärung des Mitglieds. Diese muss schriftlich unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist zum Monatsende durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen.
3. Nichtbezahlung des Beitrags.
4. Ausschluss des Mitglieds. Der endgültige Ausschluss eines Mitglieds muss erfolgen, wenn ein Mitglied
  - a) den Bestrebungen des Vereins fortwährend und schwerwiegend zuwiderhandelt, sein Ansehen vorsätzlich schädigt oder wiederholt schweren Anstoß erregt.
  - b) wiederholt Anlass zu vereinschädigenden Streitigkeiten gibt.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann nur nach eingehender Klärung des Falls durch Beschluss des Vorstandes erfolgen. Das betreffende Mitglied hat das Recht, vor dem Beschluss gehört zu werden. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

Das Mitglied kann gegen den Ausschlussbescheid innerhalb eines Monats Widerspruch einlegen. Der Widerspruch hat durch einen eingeschriebenen Brief zu erfolgen. Er ist an den 1. Vorsitzenden zu richten, der ihn der Vorstandschaft vorlegen muss.

Der Ausschluss ist endgültig, falls der Widerspruch nicht fristgerecht eingelegt worden ist.

Ausgeschlossene und ausgetretene Mitglieder sind zur Zahlung des Beitrags für das laufende Geschäftsjahr verpflichtet. Sie verlieren sämtliche Rechte im sowie jegliche Ansprüche an den Verein, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder des Vereins haben die gleichen Rechte und Pflichten. Oberster Grundsatz ist demokratisches Denken und Handeln in allen Angelegenheiten.
2. Die Mitglieder haben das Recht auf Teilnahme an den Veranstaltungen sowie Auftrittsfahrten des Vereins und auf Förderung im Rahmen der satzungsmäßigen Möglichkeiten.
3. Zu den Pflichten aller Mitglieder gehören
  - a) sich für die Verwirklichung der Ziele des Vereins nach besten Kräften einzusetzen.
  - b) die strikte Einhaltung ordnungsgemäß gefasster Beschlüsse der Vereinsorgane.
  - c) die tatkräftige Unterstützung des Vereins zur Erreichung seiner satzungsmäßigen Ziele.
4. Zusätzlich zu den Pflichten unter § 6 Punkt 3 gehören für aktive Mitglieder:
  - a) Regelmäßiger Besuch der Proben und Auftritte mit pünktlichem Erscheinen.
  - b) Kann an einem Auftritt oder einer Probe ausnahmsweise nicht teilgenommen werden, so ist der 1. Vorbläser oder der 1. Vorsitzende rechtzeitig zu verständigen.
  - c) Aktive Beteiligung an Veranstaltungen des Vereins.
  - d) Die vereinseigenen Instrumente und Uniformteile sind sorgfältig zu behandeln.
  - e) Reparaturen an den Instrumenten sind vom jeweiligen Mitglied zur Hälfte zu tragen, jedoch höchstens bis zu einem Betrag, welcher vom Vorstand festgelegt wird.
  - f) Zum Auftritt ist mit ordentlicher Uniform und gereinigtem Instrument zu erscheinen.
  - g) Die Hinterlegung einer Schutzgebühr, welche vom Vorstand festgelegt wird, ist beim Empfang der vereinseigenen Instrumente und Uniformteile zu entrichten. Diese wird bei ordnungsgemäßer Zurückgabe der Instrumente und Uniformteile beim Ausscheiden an das betreffende Mitglied zurückbezahlt. Sollte die Schutzgebühr für die Reparatur beschädigter Instrumente und Uniformteile nicht ausreichen, so sind die Kosten für die Instandsetzung vom ausscheidenden Mitglied voll zu entrichten. Fehlende Teile sind ebenfalls voll zu ersetzen.
  - h) Bei Ende der aktiven Mitgliedschaft ist das Vereinseigentum innerhalb von 4 Wochen dem Zeugwart zurückzugeben. Die Uniform muss gereinigt und unbeschädigt sein. Das Instrument muss in einem einwandfreien Zustand sein.

## **§ 7 Organe**

Der Verein hat 2 Organe:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern des Vereins zusammen und hat die Aufgaben,
  - a) aus ihren Reihen einen Vorstand zu wählen,
  - b) den Mitgliedsbeitrag festzusetzen,
  - c) die Tätigkeits- und Kassenberichte der einzelnen Vorstandsmitglieder entgegenzunehmen,
  - d) die Entlastung des Vorstandes vorzunehmen,
  - e) Satzungsänderungen zu beschließen,
  - f) die Auflösung des Vereins zu beschließen.
2. Mitgliederversammlungen sind vom 1. Vorsitzenden mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnungspunkte schriftlich einzuberufen.
3. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen 8 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingereicht sein. Über Anträge, die verspätet oder während der Versammlung gestellt werden, kann nur beraten oder beschlossen werden, wenn mehr als 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder damit einverstanden sind.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von 14 Tagen einberufen werden, wenn der Vorstand es beschließt oder mindestens 1/3 der Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Gründe beim 1. Vorsitzenden beantragt. § 8 Punkt 2 und 3 gelten entsprechend.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

## **§ 9 Vorstand**

### 1. Der Vorstand besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) dem 1. Vorbläser,
- d) dem 2. Vorbläser,
- e) dem Kassierer,
- f) dem Zeugwart,
- g) dem Pressewart,
- h) dem Beisitzer für Sonderaufgaben,
- i) dem Obmann der passiven Mitglieder.

Die gesetzlichen Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB bestehen aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.

Der 2. Vorsitzende ist nur dann zur Vertretung befugt, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. Dies gilt nur für das Innenverhältnis.

### 2. Aufgaben des Vorstandes:

- a) Der 1. Vorsitzende führt die Chronik und den Schriftverkehr.
- b) Der 2. Vorsitzende unterstützt den 1. Vorsitzenden bei seinen Aufgaben und vertritt ihn bei Abwesenheit. Er erstellt die Sitzungs- und Versammlungsprotokolle. Die Protokolle sind vom Versammlungsleiter sowie vom 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen und vom 1. Vorsitzenden aufzubewahren.
- c) Der 1. Vorbläser leitet die Proben und Auftritte. Er vertritt den Verein (neben dem 1. Vorsitzenden) in der Öffentlichkeit und muss sich nach seinen persönlichen Fähigkeiten um den musikalischen Fortschritt des Vereins bemühen.
- d) Der 2. Vorbläser hat den 1. Vorbläser bei allen Aufgaben zu unterstützen und bei dessen Abwesenheit zu vertreten.
- e) Der Kassierer führt die Kassengeschäfte des Vereins und ist berechtigt, Zahlungen für den Verein anzunehmen, zu bescheinigen sowie Zahlungen für den Verein zu leisten. Sämtliche Zahlungen und Einnahmen sind zu belegen und fortlaufend einzuordnen. Er hat dafür zu sorgen, dass sämtliche ausstehenden Zahlungen eingehen. Es ist ein Kassenbuch oder Journal zu führen. Eine Woche vor der Mitgliederversammlung sind die abgeschlossenen Unterlagen und Belege den Kassenprüfern vorzulegen. Er führt die Kartei der aktiven und passiven Mitglieder.
- f) Der Zeugwart hat das Vereinseigentum zu verwalten, die Teile gegen Unterschrift auszugeben und bei Ende einer Mitgliedschaft für den Eingang sämtlicher Teile zu sorgen. Ersatzansprüche sind gegebenenfalls beim Kassierer zu melden. Er hat von jedem Mitglied eine Karteikarte über Vereinseigentum zu führen und die nicht ausgegebenen Teile so zu lagern, dass sie ihren Wert behalten.
- g) Der Pressewart hat die Aufgabe, über das Vereinsgeschehen in den Medien zu berichten sowie Veranstaltungen des Vereins Landjugend Fanfarenzug Ankenreute e.V. in diesen bekannt zu geben und entsprechend die Werbung wie im Vorstand besprochen zu platzieren.
- h) Der Beisitzer für Sonderaufgaben kann mit allen Aufgaben betraut werden.

- i) Der Obmann ist Mittler zwischen den passiven und aktiven Mitgliedern des Vereins. Er trägt dem Vorstand Anregungen und Bedenken von passiven Mitgliedern vor, unterrichtet interessierte passive Mitglieder über das Vereinsgeschehen und besondere Vorhaben. Er nimmt bei Beratungen und Abstimmungen des Vorstandes die Interessen der passiven Mitglieder wahr.
3. Der Vorstand beschließt über
    - a) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
    - b) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
    - c) Geschäftsführung des Vorstandes.
  4. Er hat alle Aufgaben wahrzunehmen, die nicht der Mitgliederversammlung übertragen sind.
  5. Der Vorstand wird vom 1. Vorsitzenden nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag mindestens 7 Tage vorher einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder erschienen ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Die Abstimmung erfolgt mündlich, wenn nicht vorher eine geheime Abstimmung beschlossen wurde. Beratungspunkte können in Sitzungen für vertraulich erklärt werden. In solchen Fällen besteht absolute Schweigepflicht für alle Anwesenden. In dringenden Fällen kann der 1. Vorsitzende einen Vorstandsbeschluss schriftlich oder telefonisch einholen. Der 1. Vorsitzende erledigt die Angelegenheiten, die wegen ihrer Dringlichkeit nicht dem Vorstand vorgelegt werden können, in eigener Regie. Hierüber muss der 1. Vorsitzende in der nächsten Vorstandssitzung berichten.
  6. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten, die den Verein betreffen, zuständig und hat die Aufgabe, diese im Interesse der Mitglieder zu vertreten. Er ist auch dafür verantwortlich, dass einmal jährlich eine Mitgliederversammlung einberufen und ein Tätigkeits- und Kassenbericht erstattet wird.



## **§ 10 Wahlen**

1. Bei der Mitgliederversammlung werden von den Mitgliedern gewählt:
  - a) der Vorstand gemäß § 9 Punkt 1
  - b) 2 KassenprüferWiederwahl ist in allen Ämtern möglich.
2. Wahlberechtigt ist jedes Mitglied des Vereins, das mindestens ein Jahr dem Verein angehört, wie folgt:
  - a) Bei den Wahlen zum § 9 Punkt 1 Absatz a bis h nur aktive Mitglieder.
  - b) Bei den Wahlen zum § 9 Punkt 1 Absatz i und § 10 Punkt 1 Absatz b aktive und passive Mitglieder.Das Mindestalter für die Wählbarkeit der Mitglieder wird auf 16 Jahre festgesetzt. Wählbar sind jedoch nur Mitglieder, die mindestens ein Jahr dem Verein angehören.
3. Wählbare Personen müssen anwesend sein oder im Verhinderungsfalle schriftlich versichert haben, dass sie die Wahl annehmen.
4. Vor der Wahl ist ein Wahlausschuss zu bilden. Dieser besteht aus einem Wahlleiter und zwei Wahlhelfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
5. Aus den Wahlvorschlägen wird in geheimer Abstimmung der Wahlsieger ermittelt. Gewählt ist, wer am meisten Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmengleichheit hat eine Stichwahl zu erfolgen. Jedes Vorstandsmitglied ist getrennt zu wählen. Bei personellen Veränderungen ist der Vorgänger verpflichtet, seinen Nachfolger in das Amt einzuführen.
6. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt.
7. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so rückt der Bewerber mit der nächsthöchsten Stimmenzahl für dieses Amt nach. Ist ein solcher nicht vorhanden, so erfolgt eine Nachwahl oder es wird ein Mitglied vom Vorstand berufen.
8. Neuwahlen zur Ablösung einzelner Vorstandsmitglieder oder des gesamten Vorstandes vor Ablauf deren oder dessen Amtszeit sind vorzunehmen, wenn 1/3 aller Mitglieder oder die Vorstandschaft dies beantragen. Der Antrag muss schriftlich mit Begründung an den 1. Vorsitzenden erfolgen.
9. Bei Nichterfüllung oder grober Verletzung der Amtspflichten eines Vorstandsmitglieds kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen und dieser Vorstandsposten neu gewählt oder vom Vorstand ein Mitglied dafür bestimmt werden.

## **§ 11 Ehrungen**

1. Aktive Mitglieder werden alle 5 Jahre geehrt. Wer mindestens ein Jahr aktives Mitglied ist, erhält bei seiner Hochzeit, sofern er den Fanfarenzug dazu einlädt, einen Holzteller.
2. Passive Mitglieder werden bei 15-, 25- und 50-jähriger Mitgliedschaft geehrt. Ebenso erhalten passive Mitglieder ab dem 50. Geburtstag alle 10 Jahre ein musikalisches Ständchen.
3. Beim Todesfall eines aktiven Mitglieds gibt der Verein das letzte Geleit und legt einen Kranz nieder.
4. Beim Todesfall eines passiven Mitglieds wird vom Verein durch den Obmann sowie einer Abordnung ein Blumengesteck mit Beileidskarte niedergelegt.

## **§ 12 Satzungsänderungen**

1. Die Satzung kann nur durch Beschluss einer Mitgliederversammlung geändert werden. Hierfür ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Enthaltungen werden nicht mitgezählt (§ 33 BGB). Eine Satzungsänderung kann nur vom Vorstand oder den Mitgliedern beantragt werden. Ein Entwurf der Satzungsänderung ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.
2. Auf der Einladung zur Mitgliederversammlung muss auf die Satzungsänderung hingewiesen werden.

## **§ 13 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
2. Sinkt die Zahl der aktiven Mitglieder unter 10 Personen, so darf vom Vereinskonto nur noch Geld für Uniformteile, Instrumente, musikalische Ausbildung oder Werbung neuer Mitglieder verwendet werden. Bei anderer Verwendung können von jedermann rechtliche Schritte gegen den Kassierer eingeleitet werden.
3. § 2 Punkt 7 der Satzung tritt bei Auflösung in Kraft.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde am 24. März 2012 von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Satzung gilt ab diesem Datum.